

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-16 li-bo

4. 2. 2019

Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomeVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. 6. 2018 (GVBl. LSA Seite 166) wurden auch die Entschädigungsregelungen nach § 35 KVG LSA novelliert.

Der neu eingefügte Absatz 4 der Vorschrift ermächtigt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen.

Das Ministerium für Inneres und Sport beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und hat den Entwurf einer Kommunal-Entschädigungsverordnung vorgelegt, die mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2019 in Kraft treten soll. Der Verordnungsentwurf einschließlich Begründung ist beigelegt.

Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme bitten wir, uns die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

26. Februar 2019.

Nach erster Durchsicht des Verordnungsentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Verordnung soll den RdErl. des MI über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16. 6. 2014 (MBL. LSA Seite 264) ersetzen und ab 1. Juli 2019 einen rechtsverbindlichen Rahmen für die kommunalen Entschädigungsregelungen schaffen.
- Der Verordnungsentwurf bezieht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 GKG LSA Regelungen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Zweckverbänden ein.
- Entsprechend dem Umfang der Verordnungsermächtigung wurden ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (übertragener Wirkungskreis), nicht berücksichtigt.

Der Verordnungsentwurf enthält entgegen der bisherigen Erlassregelung auch keine Regelungen zur Aufwandsentschädigung für den Bereich des Katastrophenschutzes. Das für den Katastrophenschutz zuständige Referat im Innenministerium beabsichtigt, die bisherigen Erlassregelung insoweit zu aktualisieren und übergangslos fortzuführen. Nachteilige Änderungen sollen damit vermieden werden.

- Die bisherigen Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen wurden anhand der Entwicklung des besonderen Sachaufwandes für die ehrenamtlichen Tätigkeiten seit dem Jahr 2014 überprüft; hierzu hat das Innenministerium die Daten des Statistischen Landesamtes zu den maßgeblichen Verbraucherpreisen herangezogen. Die Beträge sollen im Ergebnis nicht oder nur in einem geringen Umfang angehoben werden.

Vor diesem Hintergrund sollen die Regelungen für die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen (§ 6), Mitglieder der Ortschaftsräte (§ 8 Abs. 1 und 2) sowie die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 7) und Ortsbürgermeister (§ 8 Abs. 3 bis 5) innerhalb eines nach Größenklassen gestaffelten Rahmens erfolgen. Darüber hinaus ebenfalls für die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich einer anlassbezogenen Pauschale (§ 9) für die Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zweckverbänden einschließlich einer Regelung über die pauschale Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer (§ 10) sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 11).

- Zur angemessenen Berücksichtigung von Konstellationen, in denen die vorgesehene Entschädigung im Einzelfall dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht wird, sollen die Höchstbeträge durch zwei Ausnahmeregelungen modifiziert werden:
 - a) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 können Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.
 - b) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 kann die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Größenklassen bis 5.000 Einwohner nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festgesetzt werden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet.

- Auch die Regelungen zum Ersatz des Verdienstaufalls (§ 13) wurden gegenüber dem Runderlass vom 16. 6. 2014 grundlegend überarbeitet. Eine wesentliche Änderung ist hier der Verzicht auf einen einheitlichen Höchstbetrag für den Ersatz, der Selbständigen für einen glaubhaft gemachten Verdienstaufall gewährt wird. Entsprechende Höchstbeträge sind von der einzelnen Kommune durch Satzung festzusetzen.

Die Verdienstaufallpauschale für die Fälle, in denen der Verdienstaufall in seiner Höhe nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann (§ 14) soll von 16 auf 18 Euro erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage